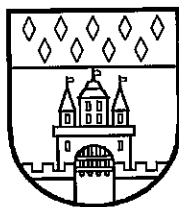


Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **21. April 2005**

Nr.: **10/2005**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
46	13.04.2005	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 22. Mai 2005	142
47	14.04.2005	Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Steinfurt (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2005	143-147
48	14.04.2005	1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt vom 14.04.2005	148-149
49	14.04.2005	3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Steinfurt vom 14.04.2005	150-153
50	18.04.2005	21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	154-157
51	18.04.2005	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 18. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	158-161
52	18.04.2005	28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	162-165

- | | | | |
|----|------------|---|---------|
| 53 | 18.04.2005 | Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/Papeneschstraße“ – 15. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit | 166-170 |
| 54 | 18.04.2005 | Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 3. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) | 171-175 |



Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Steinfurt (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 14.04.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 15, 16, 31 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Steinfurt erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 3,
 - a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW) dient, oder
 - b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW dient.

Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (4) Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird.

Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes NRW, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.

- (2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldeten Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate.
Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete.
Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 01. Januar, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Steinfurt setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies bei der Stadt Steinfurt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies bei der Stadt Steinfurt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz NRW gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (4) Änderungen der Nettokaltmiete und der Zeitpunkt der Änderung sind der Stadt Steinfurt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die Stadt Steinfurt kann jeden Einwohner, der Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist oder war, jederzeit zur Abgabe einer Steuererklärung zur Zweitwohnungssteuer auffordern.
- (2) Die Steuererklärung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach Vordruck abzugeben.
- (3) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

Hat die Stadt Steinfurt gem. § 9 Abs. 1 zur Abgabe der Steuererklärung aufgefordert und wurde die Erklärung trotz Erinnerung nicht abgegeben, kann die Stadt Steinfurt vom Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes oder der Wohnung Auskunft darüber verlangen, ob und gegebenenfalls seit wann die zur Abgabe der Erklärung verpflichtete Person bei ihm wohnt. Ist die Person ausgezogen, ist auch der Zeitpunkt des Auszugs anzugeben.

Außerdem sind Angaben zur Nettokaltmiete zu machen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als Inhaber einer Zweitwohnung oder als Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes oder der Wohnung vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften und Verpflichtungen der nachfolgend aufgeführten §§ dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung)

1. § 8 Abs. 1, 2 und 4 Anzeigepflicht

2. § 9 Abs. 2 Abgabe einer Steuererklärung
3. § 9 Abs. 3 Nachweis durch geeignete Unterlagen
4. § 10 Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerabteilung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, gem. § 16 Abs. 3 des Meldegesetzes NRW die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 31 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW:

1. Vor- und Familiennamen
2. Früherer Name
3. Akademische Grade
4. Ordensnamen, Künstlernamen
5. Anschriften
6. Tag des Ein- und Auszugs
7. Tag und Ort der Geburt
8. Geschlecht
9. Gesetzlicher Vertreter
10. Staatsangehörigkeit
11. Familienstand
12. Übermittlungssperren
13. Sterbetag und -ort

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerabteilung unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl: 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.04.05

Az.: 20/ mey



(Hoge)

Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Steinfurt
vom 14.04.2005**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I. 1973, S. 965), zuletzt geändert durch das Steuer-Euroglättungs-Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I 2000, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I. 2003, S. 3076) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NRW 1981, S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Steinfurt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 275 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 401 v.H. |

2. Gewerbesteuer

415 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2005.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

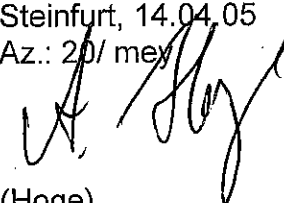
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4. (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.04.05

Az.: 20/ mey


(Hoge)
Bürgermeister

3. Änderung der Hundsteuersatzung der Stadt Steinfurt vom 14.04.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW 2004, S. 644), der §§ 3 und 20 Abs. 2, Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW 2004, S. 228) hat der Rat der Stadt Steinfurt am 13.04.2005 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 75 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden
je Hund, | 87 Euro |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden
je Hund, | 99 Euro |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird | 600 Euro, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund. | 870 Euro |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Ab-richtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;

d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Mastino Napolitano
6. Mastino Espanol
7. Dogo Argentino
8. Fila Brasileiro
9. Bullmastiff
10. Tosa Inu
11. Mastiff
12. Rottweiler
13. Alano
14. American Bulldog

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen

Artikel 2

§ 3 (Steuerbefreiung) wird um folgenden Abs. (4) ergänzt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

Artikel 3

§ 4 (Allgemeine Steuerermäßigung) wird um folgenden Abs. (4) ergänzt:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 4

§ 8 (Sicherung und Überwachung der Steuer) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, *unter Angabe der Hunderrasse* bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des

§ 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

Artikel 5

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

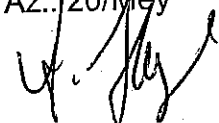
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW, S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW, S. 254) und des § 7 (4) sowie des § 4 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW, S. 644) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.04.2005

Az.: 120/Mey



(Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

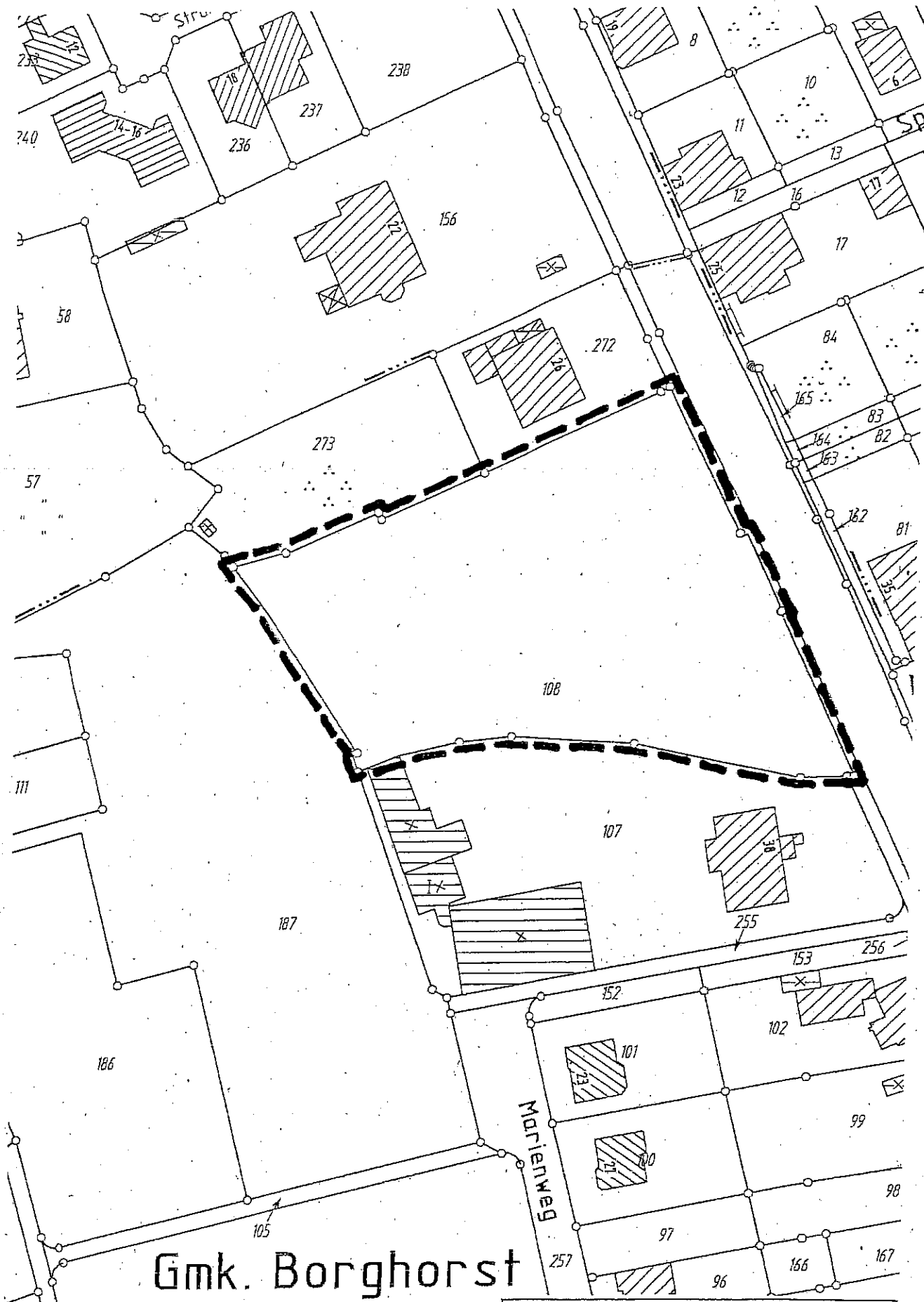
21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 24.03.2005 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ beantragt.

Mit Verfügung vom 08.04.2005, Az.: 35.2.1-5104-11/05, hat die Bezirksregierung Münster die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

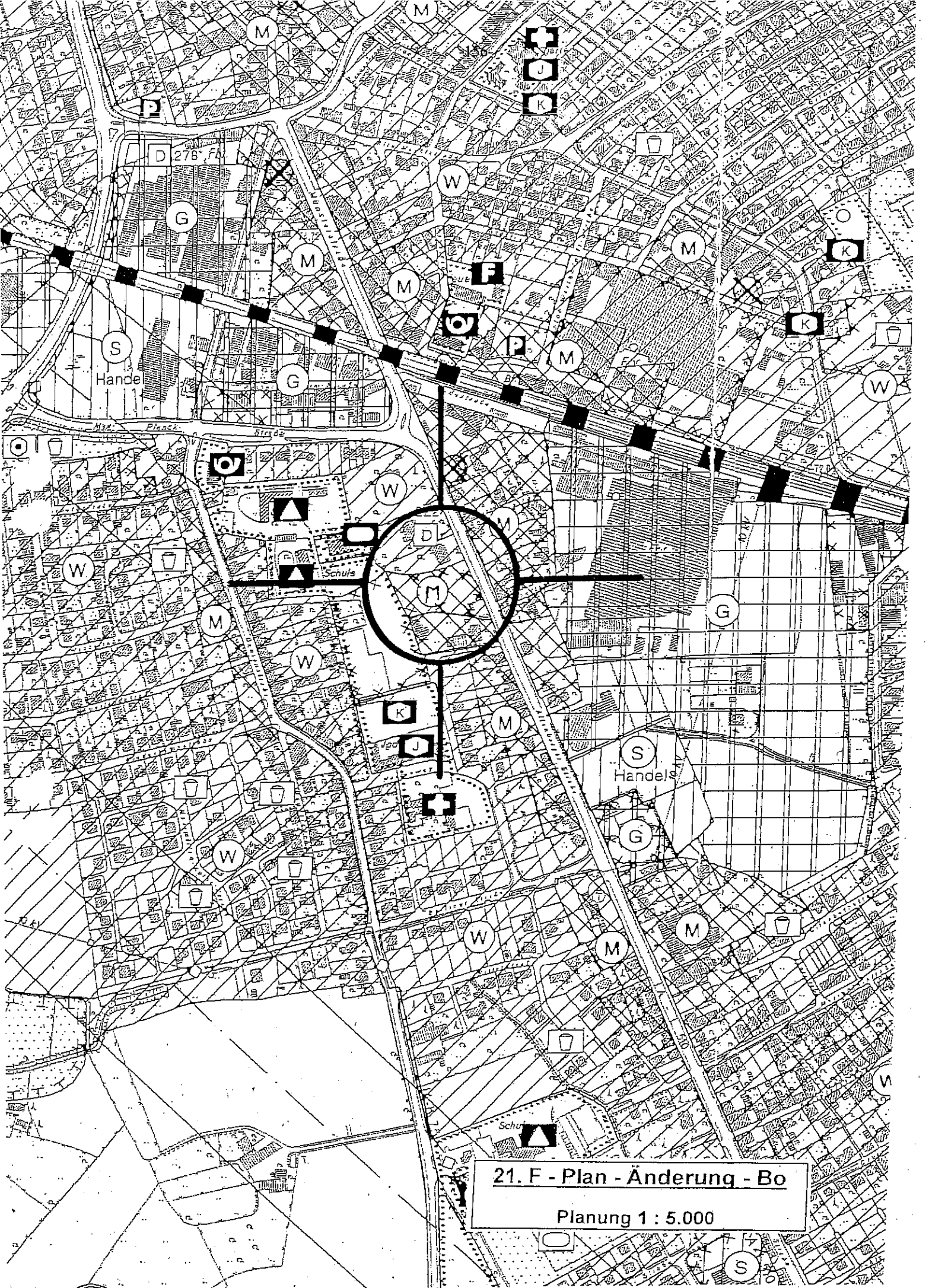
Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Altenberger Straße, Flur 61, Flurstück 108, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Gmk. Borghorst

21. F - Plan - Änderung - Bo
Geltungsbereich 1 : 1.000



21. F - Plan - Änderung - Bo

Planung 1 : 5.000

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 21. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.


Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 08.04.2005 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 18. April 2005

Az.: 61-20-02/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 18. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Flurstück 726 tlw., Flur 37, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 18. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1b „St. Marien“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18. April 2005

Az.: III/61-26/09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

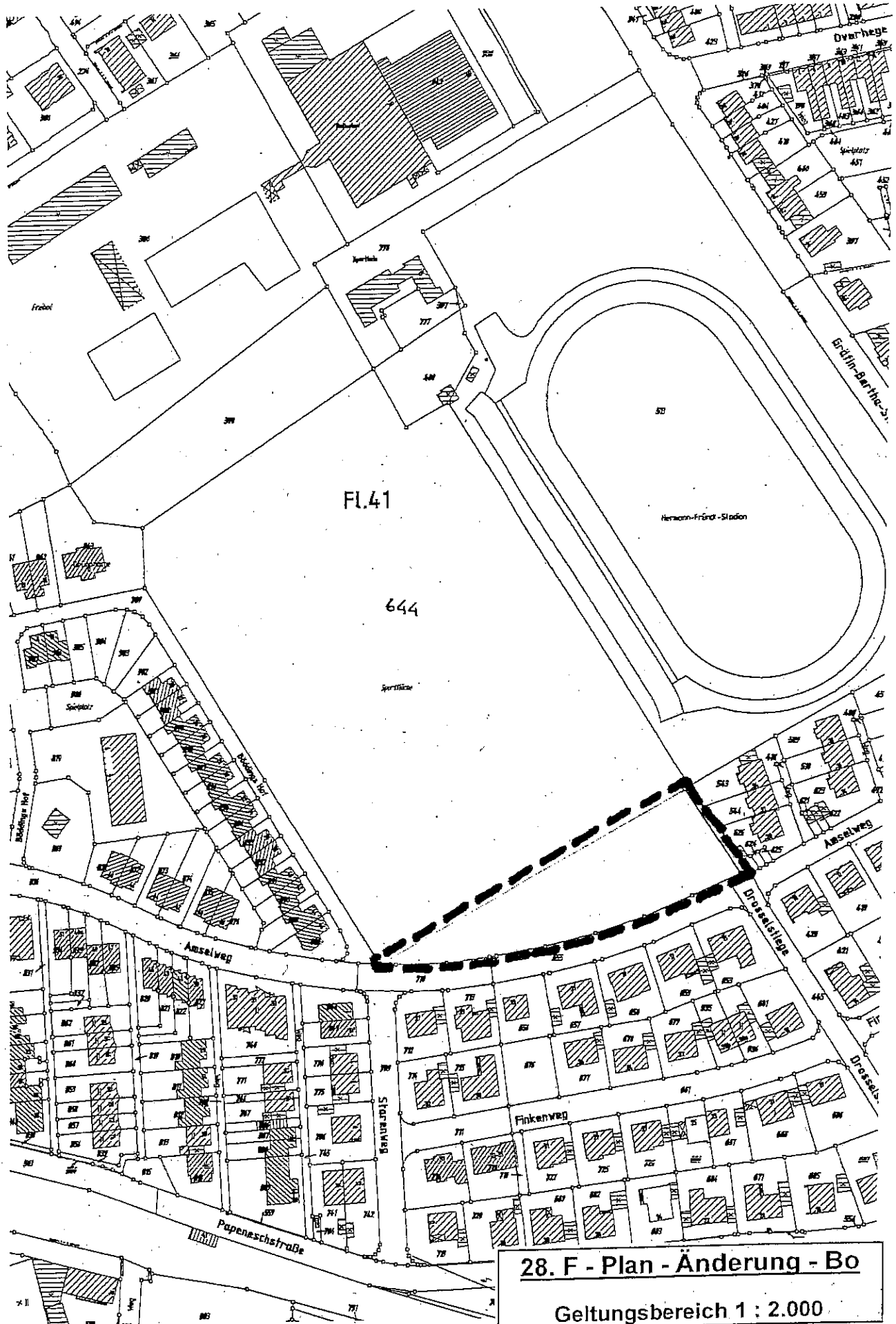
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 24.03.2005 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 11.04.2005, Az.: 35.2.1-5104-12/05, hat die Bezirksregierung Münster die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

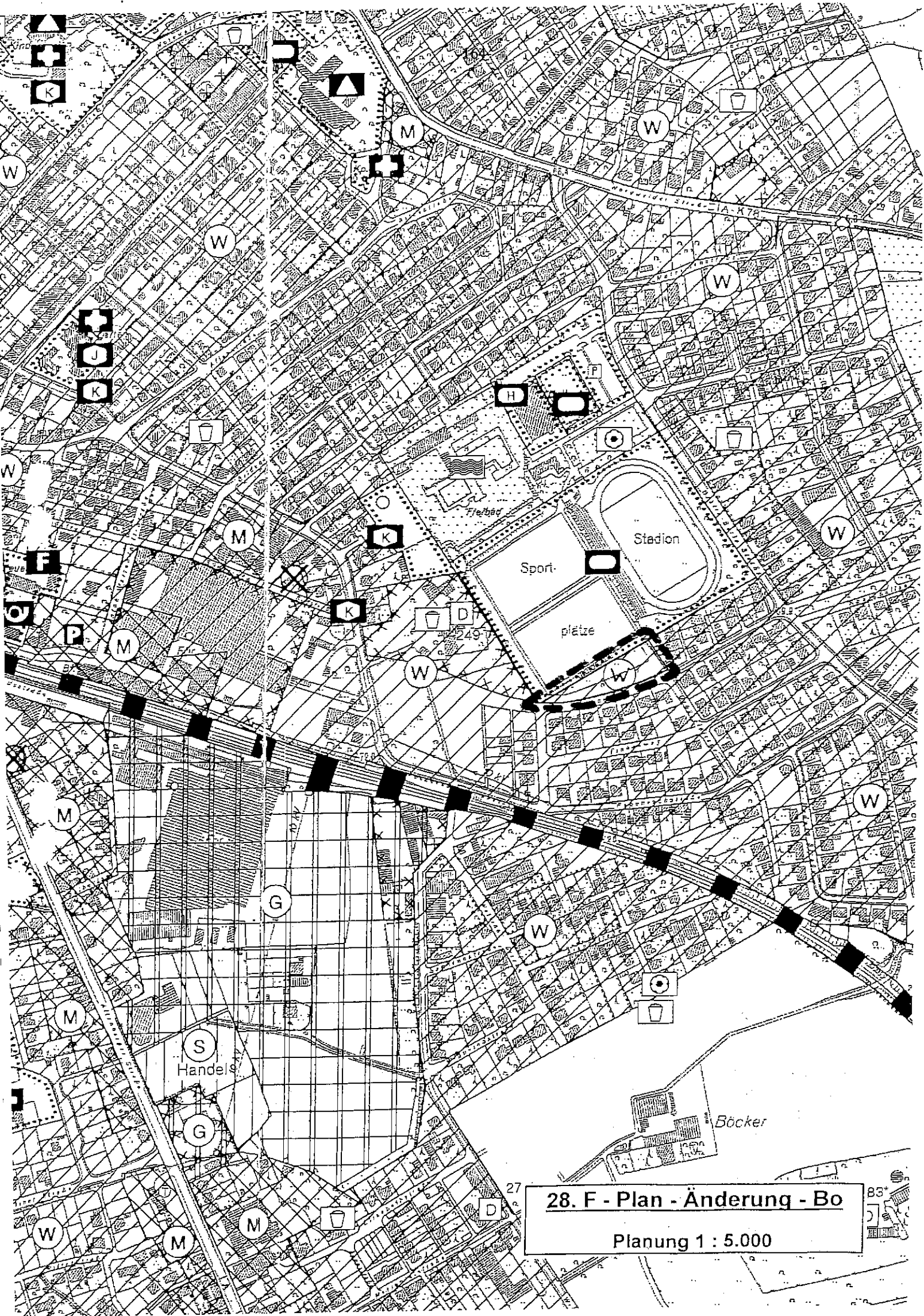
Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 644 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



28. F - Plan - Änderung - Bo

Geltungsbereich 1 : 2.000



28. F - Plan - Änderung - Bo

Planung 1 : 5.000



Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

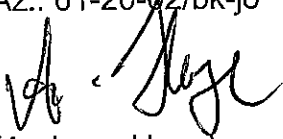
Das 28. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 11.04.2005 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 18. April 2005
Az.: 61-20-02/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

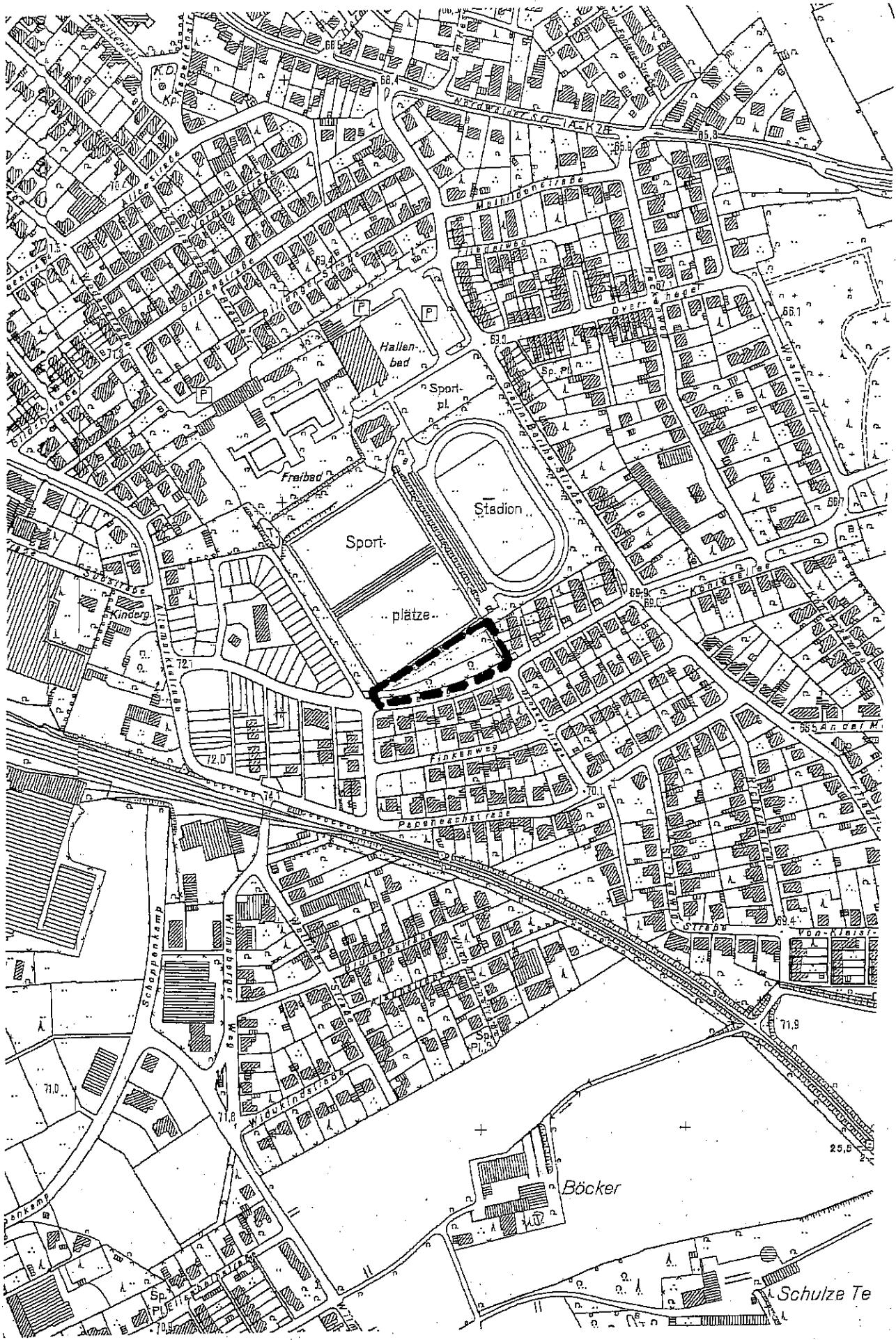
Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ - 15. Änderung -
der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 26.01.2005 die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 41, Flurstück 644 tlw., Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

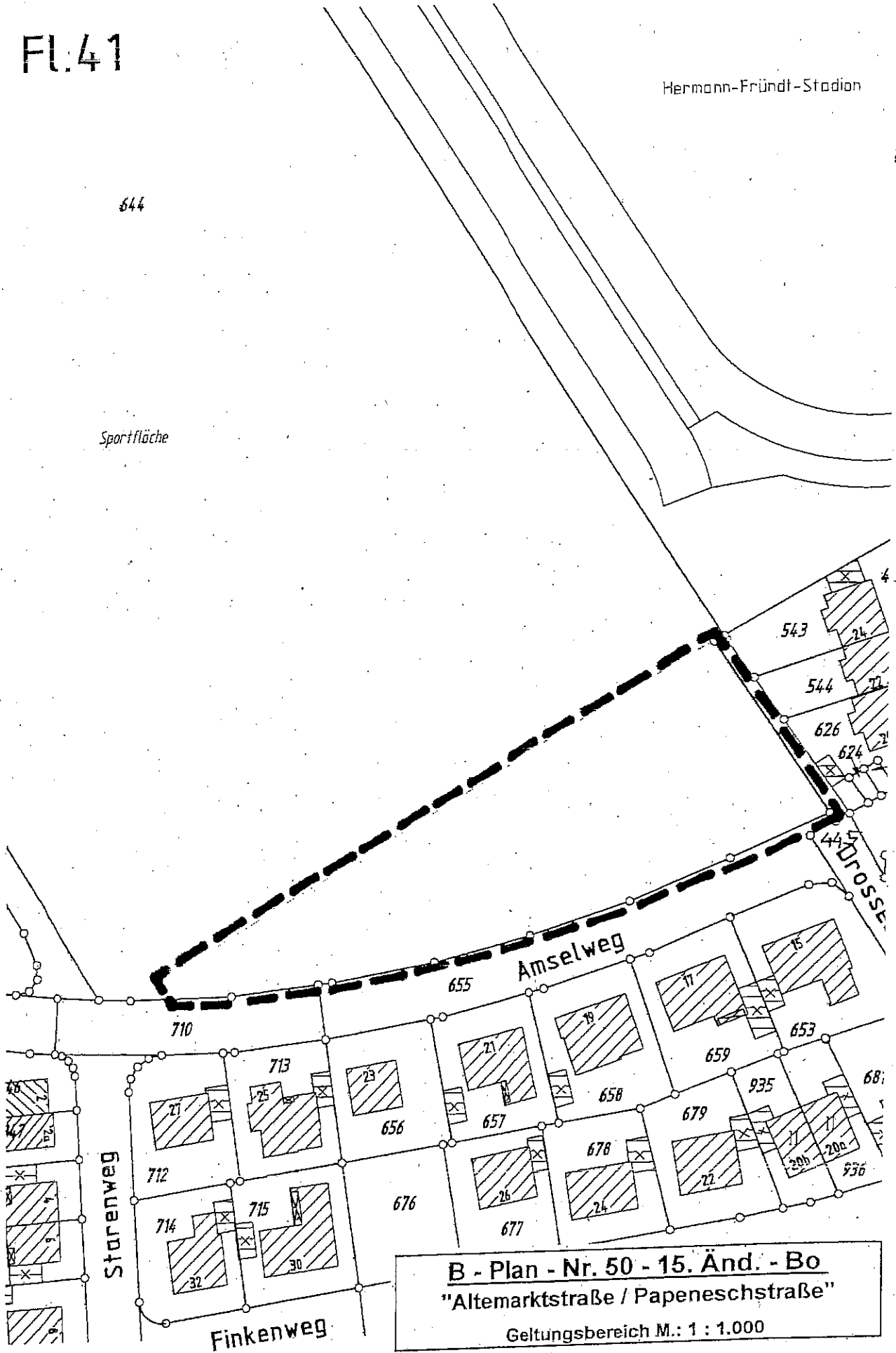


FL. 41

Hermann-Fründt-Stadion

644

Sportfläche



B - Plan - Nr. 50 - 15. Änd. - Bo
"Altmarktstraße / Papeneschstraße"

Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 15. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papaneschstraße“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

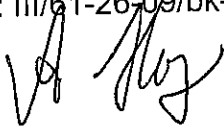
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 18. April 2005

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ - 3. Änderung - der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 16.03.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

„Es wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Im festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsnutzungen unzulässig, die zu den im Folgenden aufgeführten zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten entsprechend der Anlage 1, Teil A des Einzelhandelserlasses vom 07.05.1996 gehören:

Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation, Kunst/ Antiquitäten, Baby/ Kinderartikel, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Unterhaltungselektronik/ Computer, Elektrohaushaltswaren, Foto/ Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe, Musikalienhandel, Uhren/ Schmuck, Spielwaren, Sportartikel, Lebensmittel, Getränke, Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren.

Wird der Einzelhandel im Zusammenhang mit einem zulässigen Gewerbebetrieb geführt (sog. Werksverkauf), sind Verkaufsflächen von max. 150 qm pro Betrieb zulässig. Die Verkaufsfläche muss sich in jedem Fall der Geschossfläche des Betriebes deutlich unterordnen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 183, 591, 590, 601 und 633 (Flur 8), bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 260 (Flur 8); nach Norden abknickend, durch die westliche Grenze des Flurstücks 605 (Flur 8); nach Osten abknickend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 605, 658, 273, 657, 595, 598 (Flur 8) und in deren Verlängerung das Flurstück 804 (Flur 41) durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 804 (Flur 41) und 616 (Flur 8), bis zu einem Punkt, der in ca. 24,00 m Verlängerung zur westlichen Grenze des Flurstücks 364 (Flur 8) im Flurstück 591 (Flur 41) liegt;

Süden:
vom zuvor genannten Punkt im Flurstück 591 (*Flur 41*) in westlicher Richtung, das Flurstück 616 (*Flur 8*) durchschneidend; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 311, 650 und 640 (*Flur 8*), bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 469 (*Flur 8*); durch die östliche Grenze des vorgenannten Flurstücks; durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 469, 665, 666 und 592 (*Flur 8*);

Westen:
durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 592, 189 bis 191, 648, 647 tlw., 621, 348, 620, 625, 611, 471, 588, 593, 591, und 183 bis 185 (*Flur 8*).
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (*n. F.*) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB (*n. F.*) sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 16.03.2005

Der Geltungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

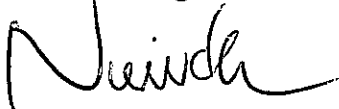
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Vorstehendes wird hiermit gem. § 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 18. April 2005

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo.

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter